



Inhaltsangabe:

	Seite
1. Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011	2
2. Satzung über die Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Herbern im Bereich „Bakenfelder Weg“	5
3. Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ in der Ortschaft Ascheberg	8
4. Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“ in der Ortschaft Ascheberg	11
5. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg	14
6. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ in der Ortschaft Ascheberg	16
7. 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	18
8. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	20

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011

1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 06.02.2014 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2011 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 133.816.435,35 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.897.456,20 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die Rechnung des Jahres 2012 vorgetragen und mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2011.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 10.02.2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2011 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus, Deningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zu Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 12.01.2014



Dr. Risthaus
Bürgermeister

AKTIVA

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		17.197,70 €		17.739,83 €
1.2 Sachanlagen			122.700.244,14 €	121.283.588,35 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.330.243,98 €			13.229.233,43 €
1.2.1.1 Grünflächen	9.925.055,48 €		9.828.384,13 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.601.964,69 €		1.597.625,49 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.869,63 €		177.869,63 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.625.354,18 €		1.625.354,18 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.370.326,89 €			29.573.313,80 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.296.311,31 €		1.350.301,23 €	
1.2.2.2 Schulen	20.742.216,40 €		20.189.373,39 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.155.529,10 €		1.010.277,10 €	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	7.176.270,08 €		7.023.362,08 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	71.555.363,16 €			70.579.647,48 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.082.314,06 €		9.086.621,10 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	740.728,02 €		747.601,41 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €		- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.823.252,19 €		19.050.629,01 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.659.499,94 €		41.403.758,10 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	249.568,95 €		291.037,86 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €		- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.662,00 €		2.551,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.313.734,19 €		1.261.326,03 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.294.712,58 €		1.329.016,35 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.833.201,34 €		5.308.500,26 €	
1.3 Finanzanlagen		418.613,49 €		618.613,49 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	23.562,40 €		223.562,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €		278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €		- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	95.985,36 €		95.985,36 €	
1.3.5 Ausleihungen	20.463,33 €		20.463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €		- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	20.000 €		20.000 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €		- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		123.136.055,33 €		121.919.941,67 €

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte		2.991.591,42 €		2.308.711,24 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.991.591,42 €		2.308.711,24 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €		- €	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		4.427.830,13 €		4.184.159,37 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	705.704,58 €		287.667,06 €	
2.2.1.1 Gebühren	64.175,12 €		62.479,77 €	
2.2.1.2 Beiträge	- €		- €	
2.2.1.3 Steuern	513.658,40 €		154.079,05 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	44.193,15 €		503,30 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	83.677,91 €		70.604,94 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.188.236,55 €		3.376.504,31 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	292.382,74 €		365.826,74 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	165.102,96 €		98.288,38 €	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	2.730.750,85 €		2.912.389,19 €	
2.2.2.5 gegen Beteiligungen	- €		- €	
2.2.2.6 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	533.889,00 €		519.988,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		- €		
2.4 Liquide Mittel		5.278.593,64 €		5.360.977,96 €
Summe Umlaufvermögen:		12.698.015,19 €		11.853.848,57 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		40.581,41 €		42.645,11 €

Summe AKTIVA		135.874.651,93 €		133.816.435,35 €
--------------	--	------------------	--	------------------

Schlussbilanz zum 31.12.2011 - Gemeinde Ascheberg

PASSIVA	2010	2011
1 Eigenkapital	64.284.270,68 €	61.386.814,48 €
1.1 Allgemeine Rücklage	58.758.553,96 €	58.758.553,96 €
1.2 Sonderrücklagen	-	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	5.569.540,22 €	5.525.716,72 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 43.823,50 €	- 2.897.456,20 €
Summe Eigenkapital:		
2 Sonderposten	56.579.203,97 €	55.699.870,11 €
2.1 für Zuwendungen	30.932.492,01 €	30.672.295,70 €
2.2 für Beiträge	13.312.065,96 €	13.065.155,41 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	-	-
2.4 Sonstige Sonderposten	12.334.646,00 €	11.962.419,00 €
3 Rückstellungen	7.944.873,27 €	7.892.473,99 €
3.1 Pensionsrückstellungen	7.435.817,90 €	7.444.274,40 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	-	-
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	249.945,24 €	186.946,66 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	259.110,13 €	261.252,93 €
4 Verbindlichkeiten	6.100.127,33 €	7.800.146,55 €
4.1 Anleihen	-	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-
4.2.2 von Beteiligungen	-	-
4.2.3 von Sondervermögen	-	-
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.989.134,00 €	3.281.206,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-	-
4.4 Verb aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	71.777,91 €	41.777,91 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	562.793,39 €	800.360,04 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	49.201,05 €	118.749,96 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.427.220,98 €	3.558.052,64 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	966.176,68 €	1.037.130,22 €
Summe PASSIVA	135.874.651,93 €	133.816.435,35 €

Satzung

über die Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Herbern im Bereich „Bakenfelder Weg“ vom 12.02.2014

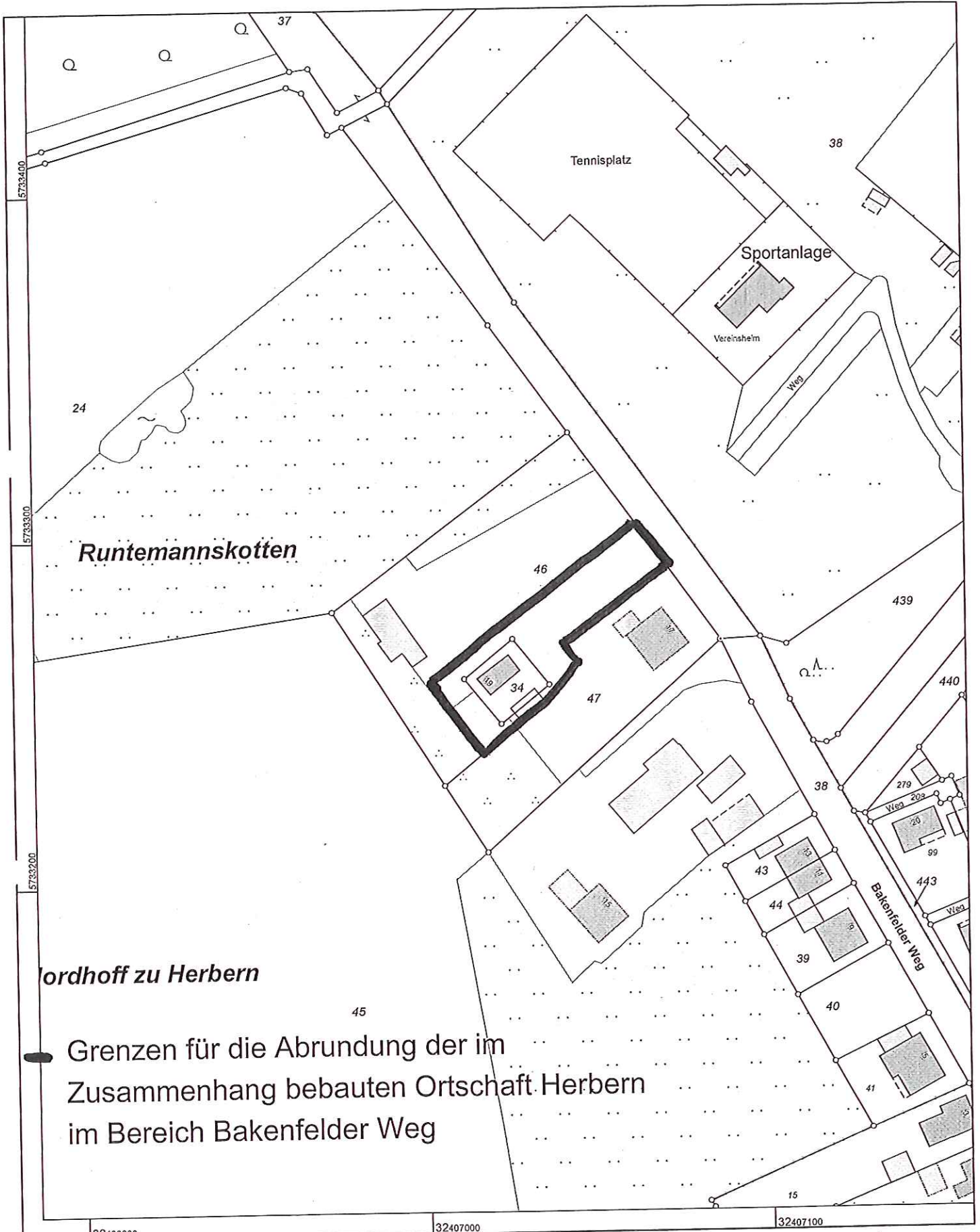
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Herbern im Bereich „Bakenfelder Weg“ sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung wird die Baufläche entsprechend des derzeitigen Bestandes festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche orientieren sich am derzeitigen Bestand.
Das Plangebiet wird durch einen hohen Grünanteil geprägt. Dieses bedingt sich vor allem durch den vorhandenen Baum- und Strauchbestand sowie durch die großen Rasenflächen. Die Bebauung erfolgt so, dass nicht in die vorhandenen Grünstrukturen eingegriffen wird. Da das Bauvorhaben an gleicher Stelle errichtet wird, bestehen keine Auswirkungen hinsichtlich zusätzlicher Bodenversiegelung, auf den Artenschutz, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht gegeben.
- (3) Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Nordhoff zu Herbern

Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Herbern im Bereich Bakenfelder Weg



Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Flurstück: 46
Flur: 26
Gemarkung: Herbern
Bakenfelder Weg 19, Ascheberg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Herbern im Bereich „Bakenfelder Weg“ vom 12.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 12. Februar 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 142).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Änderungsplanung ist, die Festsetzungen der Bauweise für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstücke 535 und 536 zu erweitern. Auf diesen Grundstücken soll die Bebauung mit einem Doppelhaus als auch mit einem Einzelhaus möglich sein.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

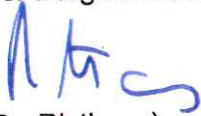
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

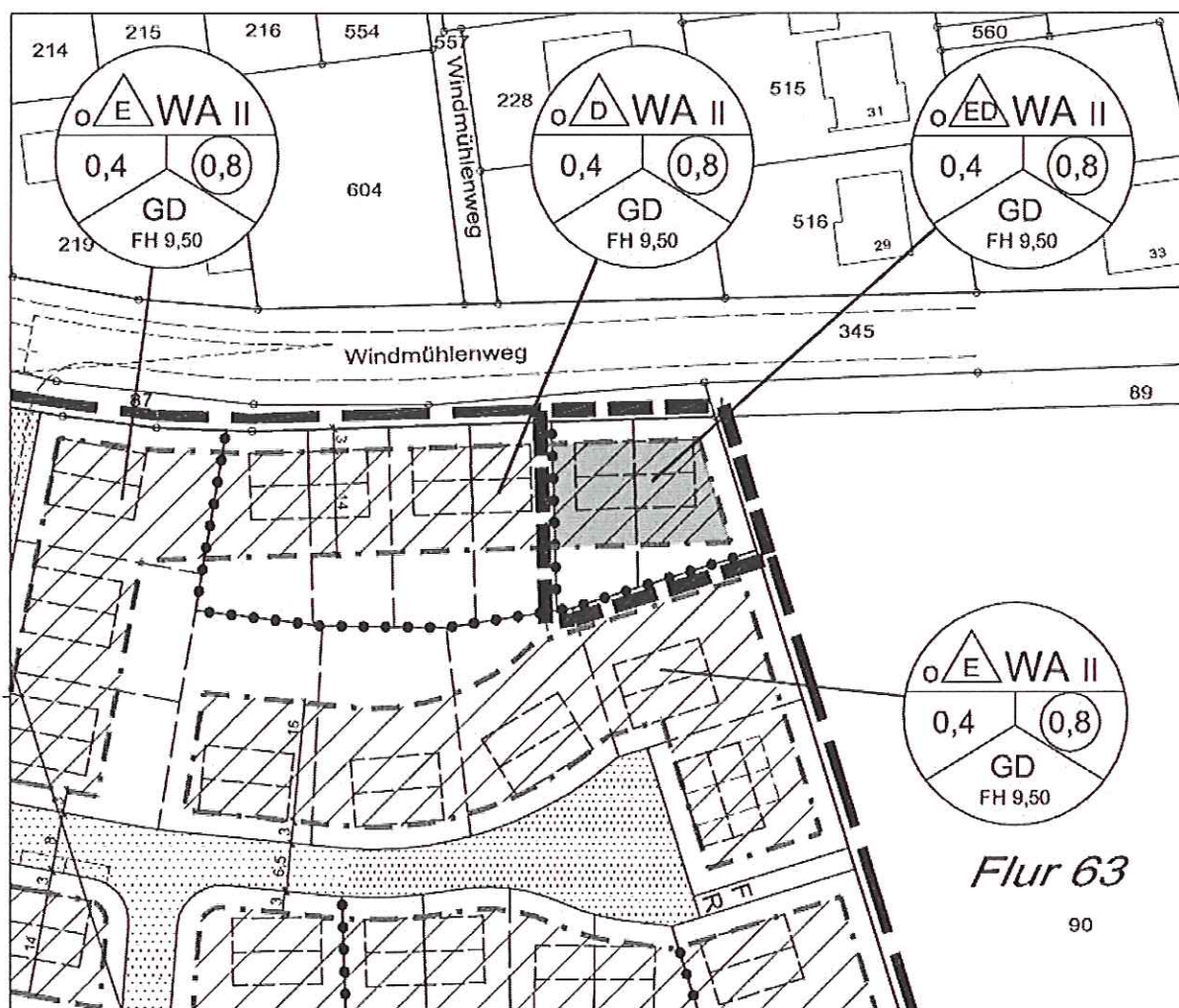
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 14.02.2014


Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Auszug aus dem Bebauungsplan A 57 „Östlich Schwakes Pättken“

 Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung

- ohne Maßstab -

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 142).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalte dieser Änderungsplanung sind

- die Änderung von „Private Grünfläche – Wiese/Weide“ in „Fläche für Stellplätze“,
- die Änderung von „Öffentlicher Grünfläche“ in „Fläche für Stellplätze“,
- die Änderung von „Öffentlicher Grünfläche“ in „Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kindergarten“,
- die Festsetzung einer 3 m breiten „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und
- die Ausweisung von zusätzlicher überbaubarer Fläche.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

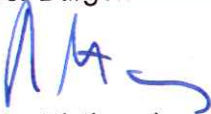
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

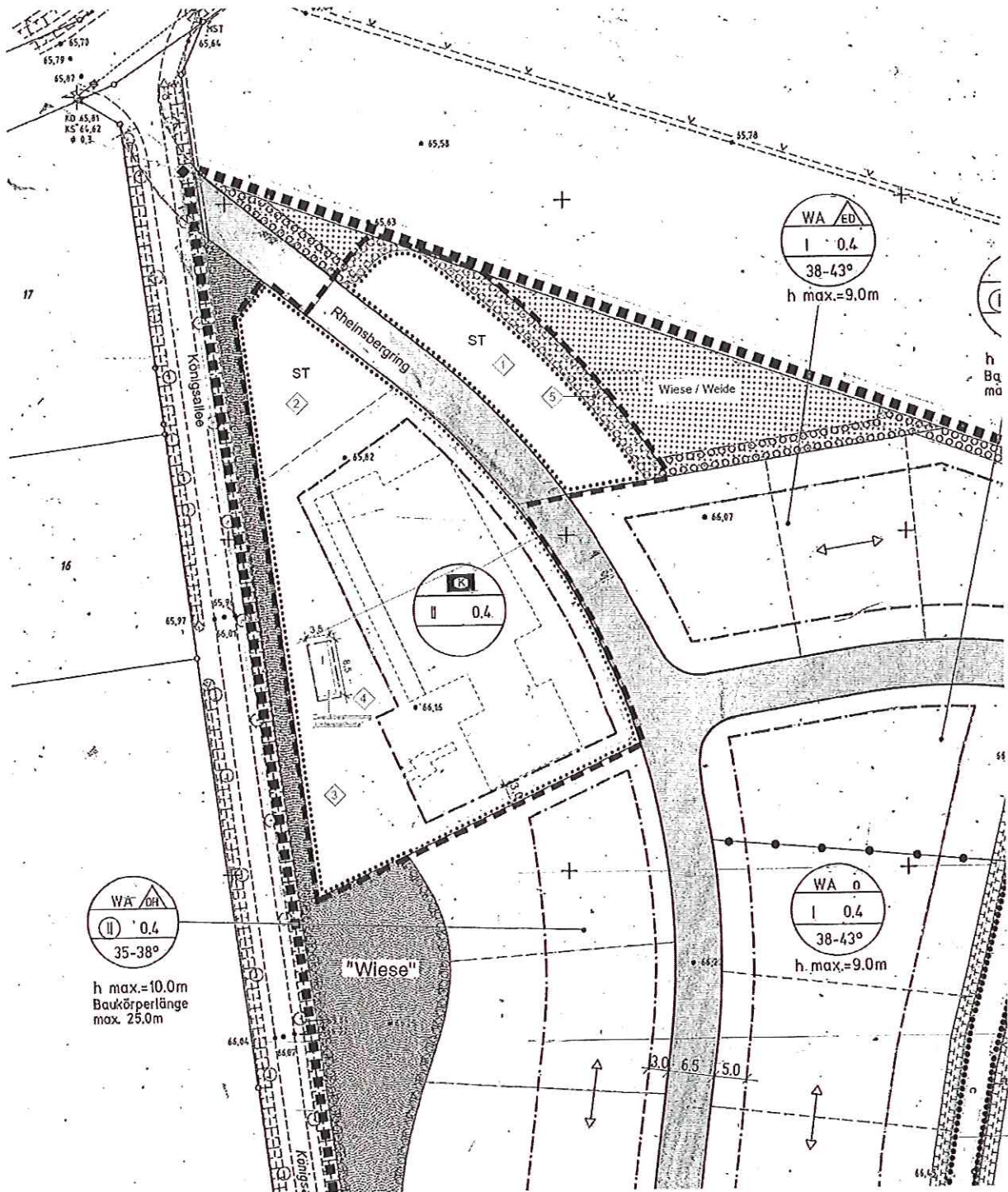
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Ascheberg, den 14.02.2014

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



 Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung
A 30 „Süd-West“

- ohne Maßstab -

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“

Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 17.12.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ beschlossen, die am 26.05.2009 im Amtsblatt Nr. 5/2009 bekannt gemacht wurde.

Anlass zur Bauleitplanänderung war die Absicht eines Investors, den Änderungsbereich einer Wohn- bzw. Geschäftsnutzung zuzuführen. Der Bauleitplan sollte zu diesem Zweck angepasst werden.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich von seinen Bauabsichten in diesem Bereich Abstand genommen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

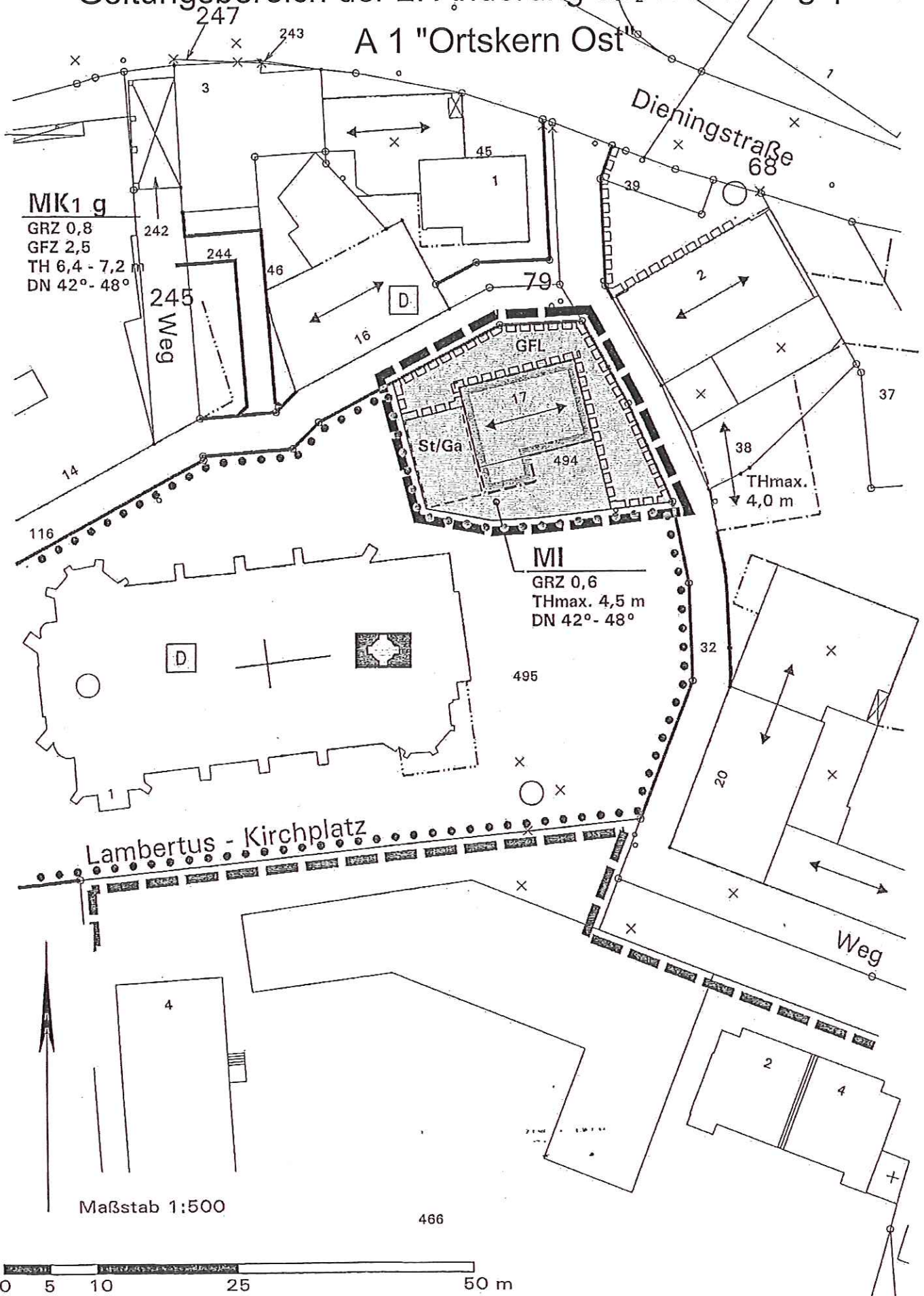
Ascheberg, den 23.12.2013
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)
Bürgermeister

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes

A 1 "Ortskern Ost"



Amtliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur
13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“**

Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 30.01.2014

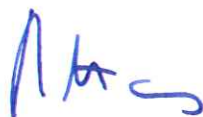
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 die Aufstellung der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ beschlossen, die am 04.12.2008 im Amtsblatt Nr. 8/2008 bekannt gemacht wurde.

Anlass zur Bauleitplanänderung war die Absicht des Eigentümers, im Änderungsbereich ein Mehrfamilienhaus zur errichten. Der Bauleitplan sollte zu diesem Zweck durch Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche angepasst werden
Der Antragsteller hat zwischenzeitlich von seinen Bauabsichten in diesem Bereich Abstand genommen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

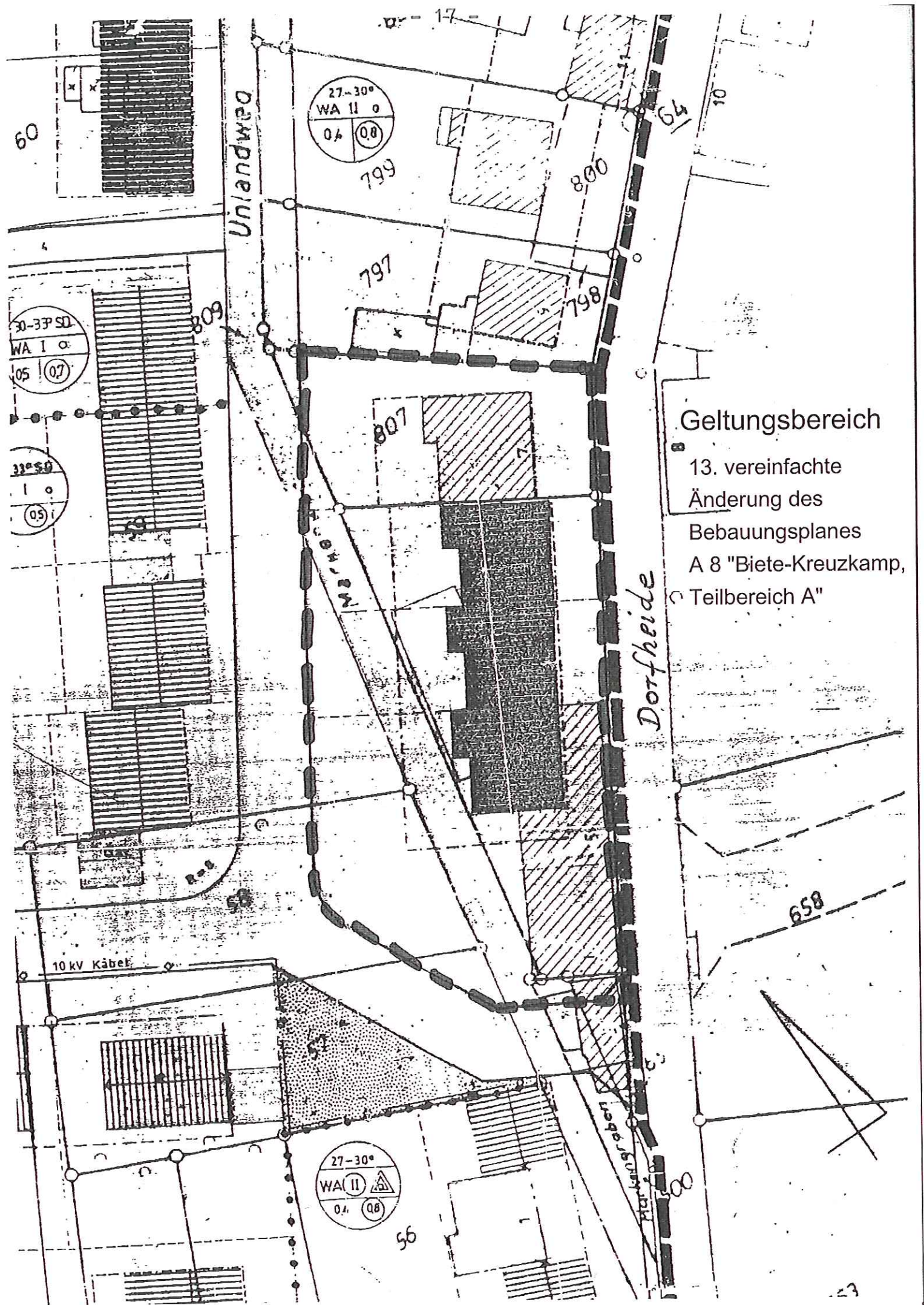
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 30.01.2014 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 05.02.2014
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)
Bürgermeister



Geltungsbereich
 13. vereinfachte
 Änderung des
 Bebauungsplanes
 A 8 "Biete-Kreuzkamp,
 Teilbereich A"

Amtliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes
A 1 „Ortskern Ost“**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Planungsanlass ist, den Bereich des ehemaligen Hauses Bultmann einer Neubebauung zuzuführen und auch das Umfeld der ehemaligen Altenbegegnungsstätte städtebaulich neu zu ordnen. Es soll zudem die seinerzeit planungsrechtlich geänderte Kirchgasse vom „Lambertus-Kirchplatz“ zur „Appelhofstraße“ wieder im tatsächlichen Bestand festgesetzt werden.

Eine Änderungsplanung ist daher erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 07.02.2014

Der Bürgermeister



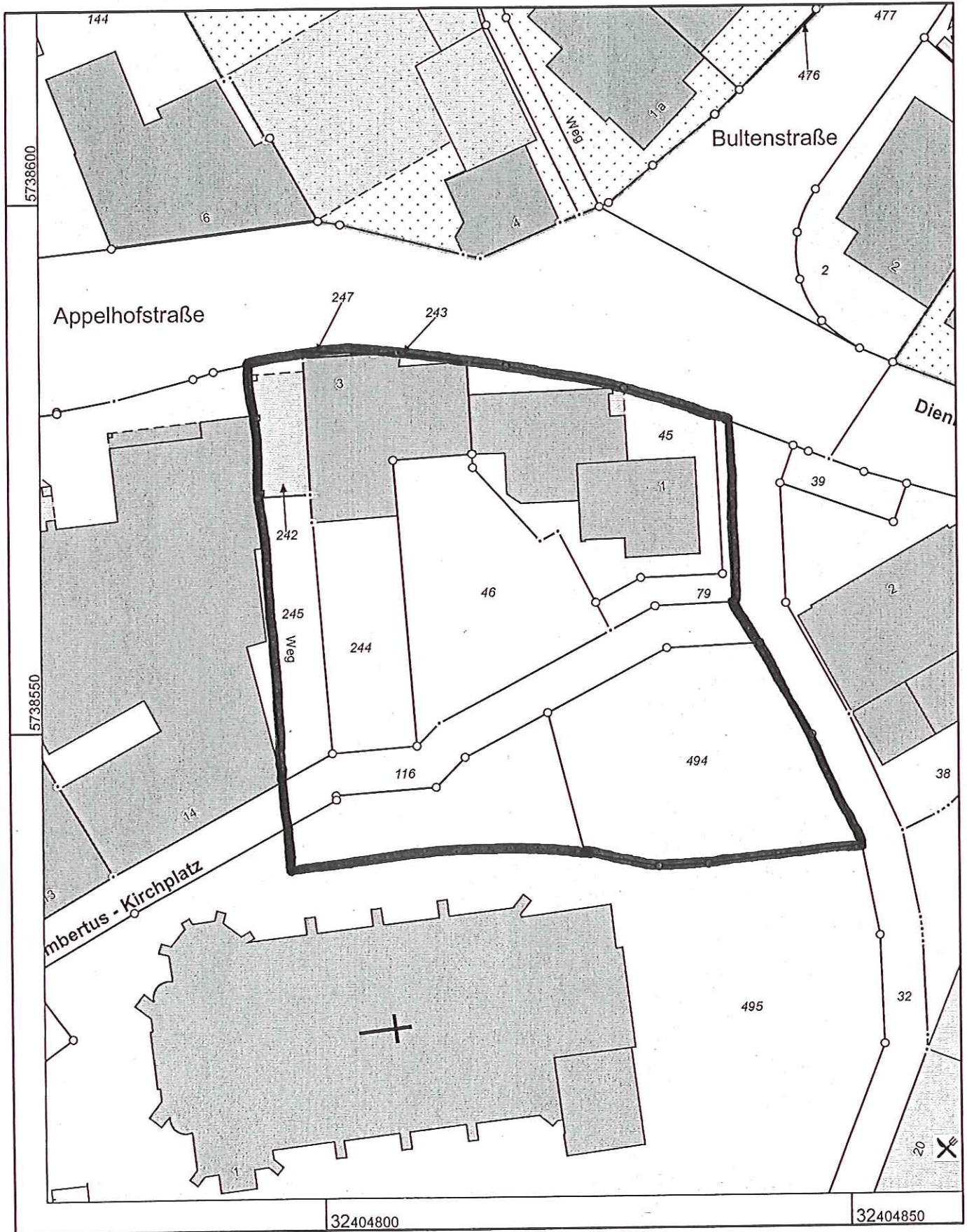
(Dr. Risthaus)



Flurstück: 46
Flur: 86
Gemarkung: Ascheberg
Lambertus-Kirchplatz 16, Ascheberg



Bereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes
A 1 "Ortskern Ost"



32404800

32404850

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 8 „Biete Kreuzkamp, Teilbereich A“**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 30.01.2014

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die Aufstellung der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete Kreuzkamp, Teilbereich A“ beschlossen.

Planungsanlass der 15. vereinfachten Änderung ist die Absicht zur Bebauung des Grundstückes der Gemarkung Ascheberg, Flur 5, Flurstück 1393 mit einem Mehrfamilienhaus mit 16 Wohneinheiten. Um die Voraussetzungen für die Realisierung dieses Vorhabens zu schaffen, ist die Erweiterung der Baugrenze und der Dachneigung von 27 ° auf 15 WD erforderlich.

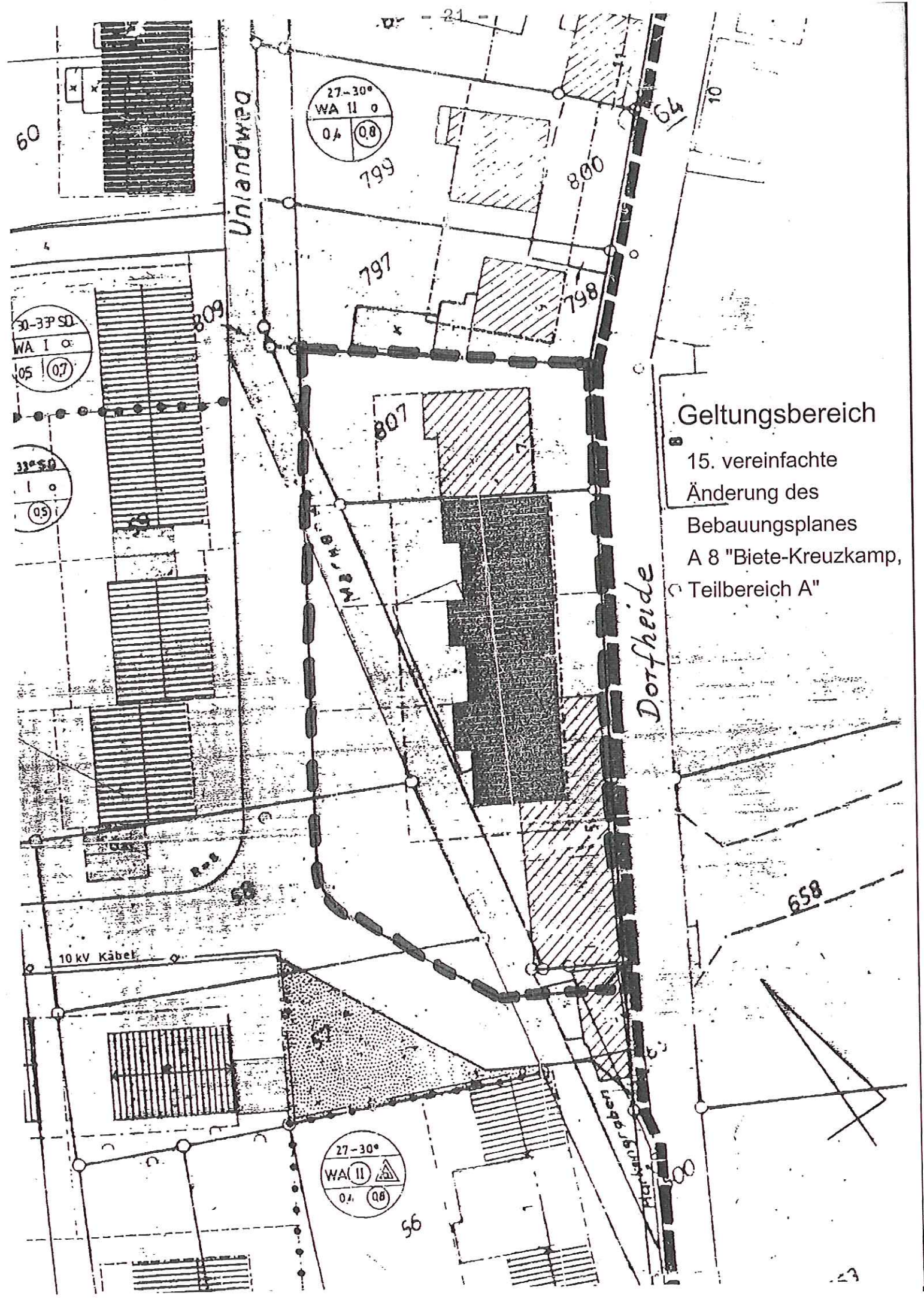
Es kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch den Inhalt der Änderung nicht berührt. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 05.02.2014
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)
Bürgermeister



Geltungsbereich
 15. vereinfachte
 Änderung des
 Bebauungsplanes
 A 8 "Biete-Kreuzkamp,
 Teilbereich A"

Unlandweg

Dorfheide

27-30°
WA II
04 (08)
799

30-33° SD
WA I
05 (07)

33° SD
I
05

27-30°
WA II
04 (08)
56

10 kV Kabel

658